

Dario Marzorati

# Fallstricke bei der Zivilklage im Strafverfahren

BGer 7B\_135/2022 vom 9. Januar 2024



## I. Sachverhalt

Die beiden Beschuldigten A. und H. wurden der Tätigkeit ohne Bewilligung i.S.v. Art. 44 Abs. 1 FINMAG sowie des mehrfachen unlauteren Wettbewerbs nach Art. 23 UWG für schuldig befunden.

Vereinfacht zusammengefasst waren sie als Vermittler von Private Equity Anlagen aufgetreten und hatten ohne die notwendige Bewilligung als Effektenhändler sowie unter dem Einsatz von diversen Täuschungshandlungen zahlreiche Geschädigte dazu gebracht, mit einer von A. und H. beherrschten Gesellschaft (G.) Beteiligungsverträge abzuschliessen, mit welchen die Geschädigten Aktien einer anderen Gesellschaft (I.) erwarben. Die Aktien waren jedoch

**Die Kausalität zwischen dem unlauteren Wettbewerb und dem Vermögensschaden ist sowohl für die Einziehung als auch für die Zivilklage regelmässig der Knackpunkt.**

weit weniger wert als in den Verkaufsunterlagen vorgegeben und wurden spätestens dann wertlos, als über die I. ein Insolvenzverfahren eröffnet und diese anschliessend aufgelöst wurde.

Nebst der strafrechtlichen Verurteilung ordnete das Bezirksgericht Zürich am 15. August 2019 als erste Instanz die Einziehung von zahlreichen beschlagnahmten Vermögenswerten an und verpflichtete A. und H. zur Bezahlung von Ersatzforderungen im Betrag von CHF 2.7 Mio. bzw. CHF 1.7 Mio. an den Staat. Weiter hiess das Bezirksgericht die Schadenersatzansprüche von zahlreichen Privatklägern

gut, wobei es die Einziehungen und die Ersatzforderungen den Privatklägern zur Deckung ihrer Schadenersatzansprüche anteilmässig zusprach.

Mit Urteil vom 4. November 2021 bestätigte das Obergericht Zürich die strafrechtlichen Verurteilungen (wenn auch mit reduzierten Strafen) sowie die Einziehungen und die Ersatzforderungen. Hingegen verwies es sämtliche Schadenersatzklagen der Privatkläger auf den Zivilweg, da der Schaden und die Kausalität nicht erstellt worden seien.

Gegen das Urteil des Obergerichts Zürich gelangten sowohl der Beschuldigte A. sowie mehrere Privatkläger (teilweise) erfolgreich an das Bundesgericht.

## II. Erwägungen

### A. Kausalität zwischen strafbarer Handlung und Vermögensvorteil als Voraussetzung für die Einziehung und die Zusprechung einer Ersatzforderung

A. wehrte sich mitunter gegen die Einziehung und die Festsetzung der Ersatzforderung.

Das Bundesgericht hiess diesbezüglich seine Beschwerde gut und hielt fest, dass das Obergericht Zürich den Kausalzusammenhang zwischen den strafbaren Handlungen und den erlangten Vermögensvorteilen nicht ausreichend geprüft habe. Es habe nicht beachtet, ob und in welchem Umfang die Vermögenszuflüsse auch ohne die strafbaren Handlungen stattgefunden hätten (E. 3.4).

Danach machte das Bundesgericht allgemeine Ausführungen zum Beweismass hinsichtlich des Kausalzusammenhangs. So müsse bei komplexen Konstellationen mit zahlreichen Straftaten und Geschädigten, sofern diese Straftaten eine Einheit bilden, lediglich ein Zusammenhang mit dem deliktischen Gesamtverhalten, nicht jedoch mit konkreten Einzeltaten nachgewiesen werden (E. 3.4.2.2). Es rechtfertige sich, die bei der Prospekthaftung (Art. 69 FIDLEG) und bei auf dem UWG basierenden Schadenersatzklagen geltende Beweiserleichterung vorliegend